

Kohlen!

(Vergleiche „Der Abend“ vom 9. Juli.)

II.

Wir entwickeln nachstehend einen Plan zur möglichst gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Kohle um zu verhindern, daß die einen Kohle bekommen, während die anderen frieren müssen. Die unerläßliche Voraussetzung des Gelingens ist, wie wir im ersten Aufsatz ausgeführt haben, eine sorgfältige Aufnahme der Vorräte, die glücklicherweise dadurch erleichtert wird, daß Kohle sich nicht wie Lebensmittel verstecken läßt. Man weiß, wann sie ins Haus gebracht und wo sie aufbewahrt wird. Die Erhebung der Vorräte bei den Händlern ist eine so einfache Sache, daß es keiner weiteren Besprechung bedarf. Die Erhebungen in den einzelnen Haushaltungen wären beispielsweise folgendermaßen durchzuführen:

Es werden Anmelde Scheine ausgegeben, die vom Hausbesitzer beim magistratischen Bezirksamte abzuholen und sämtlichen Wohnparteien zuzustellen sind. Auf diesen Anmelde Scheinen ist die vorrätige Kohle nach Gewicht und Gattung anzugeben. Der Schein ist von der Mietpartei, der die Kohle gehört, sowie vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigen. (Schon hier sei bemerkt, daß der Hausbesitzer unter allen Umständen die zivil- und strafrechtliche Verantwortung trägt, auch wenn er einen Bevollmächtigten bestellt hat; selbstverständlich haftet auch dieser für bewußt oder unbewußt falsche Angaben.)

In einem bestimmten Tage, der ähnlich wie bei der Volkszählung im voraus bekanntgegeben wird, erscheint der Überprüfungs-Kommissär im Hause, wo er vom Hausbesitzer oder dessen Bevollmächtigten an einem geeigneten Orte zu erwarten ist. Der Kommissär übernimmt die Melde Scheine, prüft sie auf ihre Richtigkeit und überzeugt sich dann durch Besichtigung der Vorräte, ob die Anmeldungen stimmen. Er hat sämtliche im Hause befindliche, zur Aufbewahrung von Kohle geeignete Räume, wie Keller und sonstige Aufbewahrungsorte, Magazine, leerstehende Geschäfts- und Arbeitsräume usw., zu besichtigen.

Zu Kommissären werden Männer und vorzugsweise Frauen bestellt, die von wirtschaftlichen Organisationen dazu vorgeschlagen werden. Die Mitglieder werden nach Art der freiwilligen Konstabler in den Vereinigten Staaten in Amtspflicht genommen. Auf Verlangen muß dem Kommissär polizeilicher Schutz mitgegeben werden. Er ist außerdem selbstverständlich berechtigt, ihn jederzeit zu fordern, und genießt den Schutz, der Amtspersonen zu-

kommt. Er erstattet Anzeigen an die politische Behörde erster Instanz sowie an die Polizei und die Strafbehörden.

Der Umfang der Aufgaben dieser Kommissäre sieht sich etwas größer an, als er in Wirklichkeit sein wird. Es gibt sehr ausgedehnte Stadtteile, namentlich in Wien und in größeren Provinzstädten, wo von vornherein die Einsammlung großer Kohlenmengen in einzelnen Häusern ausgeschlossen ist. In den meisten Teilen der Proletariatsbezirke Wiens werden die Kommissäre ohne Verletzung ihrer Amtspflicht von Hausdurchsuchungen absehen können.

Die eingesammelten und auf ihre Richtigkeit überprüften Anmelde Scheine dienen nun zur Grundlage der Verteilung. Wer so viel Vorrat hat, als seinem Anspruch auf Kohle entspricht, bekommt keine Karte; hat er weniger Vorrat, so bekommt er auf seinen Karten so viel zur Ergänzung zugewiesen, als dem Abgange entspricht. Wessen Vorräte größer sind als sein Anspruch auf Kohlenzuweisung, dem wird der überschüssige mit Beschlagnahme belegt, wobei ihm bei einer Vergütung nur der Marktpreis bezahlt wird, während er das, was er, in welcher Form immer, als Überpreis, als Zustreife lohn o. dal., bezahlt hat, verliert.

Auf unrichtige Angaben durch Fahrlässigkeiten sind zweckmäßig abgestufte ausgiebige Geldstrafen zu setzen. Erfolgen die falschen Angaben absichtlich, so ist auf Haft zu erkennen. Hausbesorger sind verpflichtet, von dem Inhalt der Anmelde Scheine Kenntnis zu nehmen, zu deren Beurkundung sie sie zu unterschreiben haben. Sie sind für das Gewährenlassen falscher Angaben zu bestrafen, dagegen sind sie für die Nichtigstellung falscher Angaben dadurch in Schutz zu nehmen, daß es dem Hausbesitzer unterjagt wird, einen Hausbesorger, der solche Nichtigstellung vorgenommen hat, innerhalb des nächsten Jahres zu entlassen, es sei denn aus einem Grunde von besonderer Wichtigkeit, über dessen Vorhandensein das zuständige Bezirksgericht zu entscheiden hat.

Der nächste Aufsatz wird sich mit der möglichst gleichmäßigen Verteilung der Kohle an arm und reich und ihrer Sicherstellung gegen Begünstigungswirtschaft und ähnliche Schädigungen befassen.